

Vertraulich

Versuch einer Rekonstruktion der Ausführungen des Ministerialrats Kaspar über den Beamteneid in der Dienststrafkammersitzung in Köln vom 20. Dezember 1934.

Der stenographisch aufgenommene oder genau in Erinnerung behaltene Wortlaut ist unterstrichen.

Meiner Ansicht nach ändert auch Prof. Barths Schreiben vom 18. Dz. nichts an der dienststrafrechtlichen Beurteilung seines Verhaltens in der Eidesfrage. Denn dieses Schreiben läßt erkennen, daß Prof. Barth der Sache nach auch heute noch hinsichtlich des Eides denselben Standpunkt einnimmt wie vorher. Die von Prof. Barth in dem Brief vertretene Ansicht über den Inhalt der eidlichen Verpflichtung würde nämlich bedeuten, daß der Beamte, der den Eid geleistet hat, die Möglichkeit hätte, in jedem einzelnen Falle, in dem für ihn ein Konflikt zwischen der Treu- und Gehorsamspflicht gegenüber dem Führer und dem Gebot Gottes entsteht, selbständig darüber zu entscheiden, ob das von ihm verlangte Tun oder Unterlassen nicht Gottes Gebot widerspricht.

Das Dienststrafgericht steht nun vor der Frage: Hat der Eid wirklich nur diesen Sinn? Ich bin der Ansicht: Nein! Denn damit würde dem Eid seine ganze Bedeutung genommen werden.

Die in der Eidesformel enthaltene Anrufung Gottes soll lediglich besagen: Der Schwörende ruft Gott zum Zeugen dafür an, daß er das in dem Eid enthaltene Versprechen der Treue und des Gehorsams gegenüber dem Führer abgegeben habe. Ob aber nun das, was auf Grund dieser Treu- und Gehorsamspflicht von dem Beamten verlangt wird, im Einklang mit dem Gebot Gottes steht - die Entscheidung darüber liegt nicht bei dem einzelnen Beamten, sondern allein und ausschließlich beim Führer selbst, den Gott auf seinen Platz gestellt hat und dem man daher auch das blinde Vertrauen schenken kann und muß, daß er auf Grund seines besonderen Verhältnisses zu Gott nichts von seinen Untergebenen verlangen wird, was Gott verbietet.

Daß der Beamte dieses bedingungslose und rückhaltlose Vertrauen zum Führer haben und ihm allein deshalb ein für allemal die Entscheidung überlassen soll, ob zwischen seinen Befehlen und Anordnungen und dem Willen Gottes kein Widerspruch besteht, darin liegt gerade der Sinn des auf die Person des Führers geleisteten Treueides. Treue kann immer nur bedingungslos versprochen werden. Eine Treue unter Vorbehalt gibt es nicht.

Die Stellungnahme des Kirchenregiments Marahrens in Sachen des Eides sei weder zur Mitteilung an staatliche Stellen noch zur Veröffentlichung bestimmt gewesen, sondern sei eine streng vertraulich gemeinte Antwort auf die Anfrage eines Kreises Greifswalder Theologiestudenten. Durch gewisse Manipulationen von D. Hesse sei die Sache unverantwortlicher Weise an die Öffentlichkeit gebracht worden, was einen groben Bruch von Treu und Glauben darstelle (und dabei handle es sich doch auch um ein ernst zu nehmendes Gottesgebot). Jedenfalls sei dies Verhalten nicht geeignet die Beziehungen zu den Reformierten zu verbessern. Ob Barth, als er sich auf die beiden Dokumente berief - ob auch die reformierte Stellungnahme ursprünglich in gleicher Weise wie die der Kirchenregierung Marahrens vertraulich gemeint gewesen sei, ging aus dem Gesprächszusammenhang nicht hervor - , um die Manipulationen Hesses gewußt habe oder nicht, sei ihm unbekannt. Wie aber komme Barth überhaupt dazu, nachdem er sich von diesem Kirchenregiment geschieden habe, es nun auf einmal doch als für ihn verbindliche Lehrautorität in Anspruch zu nehmen. Der Grund, warum es der Kirche bedenklich sein müßte, sich in den Fall Barth verstricken zu lassen, sei doch der, daß von so viel Theologieprofessoren ausgerechnet nur Barth, dessen politische Anschauung im übrigen hinreichend bekannt sei, diesen für jeden evangelischen Christen selbstverständlichen Vorbehalt meinte aussprechen zu müssen. Evangelischem Brauch entspreche es, nicht, mögliche Konfliktfälle theoretisch zu konstruieren und dagegen Vorbehalte anzubringen, sondern den Konfliktfall erst einmal eintreten zu lassen. Das Vorgehen Barths sei darum bedenklich, weil er mit der Aussprache des Vorbehalts den Verdacht äußere, daß bei den verantwortlichen Entscheidungen eines Staatsoberhauptes wie Adolf Hitler ein Konflikt mit Gottes Gebot immerhin möglich und zu erwarten sei. Jedenfalls müsse das auf den nationalsozialistischen Staat so wirken. Damit, daß sich nun Barth, lediglich um einen prozessualen Vorteil zu gewinnen, auf die vertraulichen Äußerungen der Kirchenregierung berufen habe, habe "er und Hesse der Kirche einen bösen Streich gespielt", der noch schwierige Verhandlungen erfordern werde. Wenn Barth auf eine Unterstützung durch das Kirchenregiment gerechnet und in kirchenpolitischer Verantwortung gehandelt hätte, so hätte er sich vor seiner Entscheidung mit diesem in Verbindung setzen und mit ihm beraten müssen, welches Verhalten angesichts der kirchenpolitischen Gesamtlage angebracht und geboten sei.

(gez.)

W. Stadelmann, W. Fürst